

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 17

# Staat und Staatsangehörigkeit

Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung  
der Staatsangehörigkeit

Von

Rolf Grawert



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ROLF GRAWERT

**Staat und Staatsangehörigkeit**

**Schriften zur Verfassungsgeschichte**

**Band 17**

# Staat und Staatsangehörigkeit

Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung  
der Staatsangehörigkeit

Von

Rolf Grawert



DUNKER & HUMBLOT / BERLIN

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung  
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld  
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten  
© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1973 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02877 5

*Meinem Lehrer*  
*Ernst-Wolfgang Böckenförde*



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 1972 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld als Habilitationsschrift angenommen. Für die Drucklegung wurde sie geringfügig überarbeitet.

Die Anregung zu dem Thema gab Herr Professor Dr. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde. Ihm weiß ich mich für seine stete Förderung, für seinen Rat und die hilfreiche Ermunterung bei der Abfassung dieser Untersuchung in tiefem Dank verbunden. Dank schulde ich zudem Herrn Professor Dr. Jochen Abr. Frowein für die Übernahme des Zweitgutachtens und für weiterführende Hinweise. Schließlich habe ich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme auch dieser Arbeit in sein Verlagsprogramm zu danken.

Bielefeld, im Januar 1973

*Rolf Grawert*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
<i>Erster Teil</i>	
<b>Die Angehörigkeitsbeziehungen im Alten Reich</b>	21
Die Staatsangehörigkeit setzt den Staat voraus (21) — „Staat“ und „Staatsangehörigkeit“ als historische Kategorien (22)	
1. Kapitel	
Pluralität und Verdichtung der Angehörigkeitsbeziehungen	22
§ 1 <i>Die Angehörigkeitspluralität nach Reichs- und Landesrecht</i> .....	22
1. Wortgeschichtliche Periodisierung .....	22
„Staatsangehöriger“, „Staatsbürger“, „Staat“ (22) — Grenzen dogmatischer Parallelen (23)	
2. Waldecks Statusstreit als Beispiel .....	25
Herrschaftsbeweise (25) — Gemengelage verschiedenartiger Rechtsbeziehungen (26)	
3. Landesherrliche Angehörigkeitsklassen .....	26
Im Reichsrecht (26) — im Landesrecht (28)	
4. „Untertan“ als Genusbegriff .....	28
Untertänigkeitsvielfalt (28) — Konzentrationstendenz (29)	
§ 2 <i>Landesherrschaft und Ständeordnung</i> .....	30
1. Herrschaftspluralität im Land .....	30
Landesherr, Herrschaftsstände (30)	
2. Herrschaftskonzentration .....	32
Grundlagen und Instrumente (32)	
3. Schwerpunkte der Konzentration .....	33
jurisdictio territorialis (33) — Gesetzgebung (34) — Einordnung der Stände (35)	
4. Konsolidierung im Westfälischen Frieden .....	36
Landesoberkeit, Landeshoheit (36)	
§ 3 <i>Die Zuordnung der Untertänigkeit auf den Landesherrn</i> .....	37
1. Abgrenzung zur Reichsuntertänigkeit .....	37
Französisches Vorbild (37) — Bedeutung der Reichsuntertänigkeit (38) — Reichsmittelbarkeit (39)	
2. Vereinheitlichung und Differenzierung der landesherrlichen Untertänigkeit .....	39
Vorrang der Untertänigkeitsbeziehungen zum Landesherrn (40) — Ständegliederung als Binnengliederung (40) — Grunduntertänigkeit (41) — Mehrländerherrschaft und Indigenate (42)	

3.	Zwischenstaatsrechtliche Eingrenzung .....	43
	„Untertan“ in Verträgen (43) — Bündnishaftigkeit (44) — Landes- herrliches Bündnismonopol als Inlandsvoraussetzung (44)	
§ 4	<i>Vasall, Schutzgenosse, Untertan</i> .....	45
1.	Lehnsbeziehungen .....	45
	Der Vasall als Untertan (45) — Lehnsstrukturen und Landes- herrschaft (46)	
2.	Statusangleichungen .....	47
	Personalität und Verdinglichung (48) — Außenlehen (49) — Kom- patibilität von Landes- und Lehnsangehörigkeit (49) — land- sässige Lehen (50)	
3.	Allegiance in England .....	50
	subject als homo ligius (51) — Personale Bindung an den König (51) — Effektivität des Königsschutzes (52)	
4.	Schutzangehörigkeit .....	53
	„Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit“ (53) — Schutznahme- verbote (53) — Ambivalente Auswirkungen der Schutzangehörig- keit (54)	
§ 5	<i>Stadtangehörigkeit und Landesuntertänigkeit</i> .....	56
1.	Strukturen der Stadtangehörigkeit .....	56
	Verhältnis von Stadt- und Landesangehörigkeit (56) — Bürger- verband (57) — Rat, Angehörigkeitsklassen (57) — Einbürgerungs- politik (58)	
2.	Landesherrliche Angehörigkeitsreglementierung .....	58
	Mißverhältnis von Bürgern und Beisassen (58) — Bettel- und Armenproblem (59) — Landesausbau (59)	
3.	Angehörigkeitsbestimmungen in Württemberg .....	60
4.	Einbürgerungskompetenz .....	61
	Stadtautonomie (61) — Landesherrliche Intervention (61)	
5.	Mehrfachbürgerschaften .....	62
	Inkompatibilitätsgründe (62) — Landesherrschaft als Angehörig- keitsrahmen (63)	
6.	Armenheimat .....	63
	Ortsdomizil (63) — Landesdomizil? (64)	

## 2. Kapitel

	Begründung, Beendigung und Ausformung der Landesuntertänigkeit	65
§ 6	<i>Eingeborene und eingesessene Landesuntertanen im Landesrecht</i>	65
1.	Grundzüge der nichtständischen Angehörigkeitsmaßstäbe .....	65
	Vorüberlegung (65) — Ansässigkeit und Bevölkerungsflektua- tion (65) — Peuplierung, Einbürgerung (66) — Überfremdung (67) — Vagabunden (68)	
2.	Die Landeseingeborenen .....	69
	Indigenatsberechtigte in Mecklenburg-Schwerin (69) — in Preu- ßen-Cleve (69) — Militär- und Gerichtspflicht (70) — Funktionelle Begriffsunterschiede (71)	
3.	Untertänigkeit und Nachsteuerpflicht .....	71

Inhaltsverzeichnis	11
4. Untertänigkeit und armenrechtliche Zuordnungen . . . . .	73
Bayerische Bettelmandate (73) — Geburtsort (74) — Inländer und Ausländer (74)	
5. Zusammenfassung . . . . .	75
Punktualität und Unvollkommenheit der Angehörigkeitsmaß- stäbe (75) — Ergänzung der Ständeordnung (76)	
6. Franzoseneigenschaft beim <i>droit d'aubaine</i> . . . . .	76
Funktion (76) — <i>ius soli</i> und <i>sanguinis</i> (77)	
§ 7 <i>Die Funktion des Landes als Angehörigkeitsrahmen</i> . . . . .	78
1. Vorüberlegung . . . . .	78
Vordringen territorialstaatlicher Angehörigkeitskriterien (78) — Landeshuldigung (78) — <i>domicilium facit subditum</i> (79)	
2. Territorialherrschaft . . . . .	79
Territorium (79) — <i>jurisdictio</i> (80) — Tendenz zum <i>territorium</i> <i>clausum</i> (81)	
3. Eingrenzungen . . . . .	81
Eingeschlossene Herrschaften (81) — Französische Randprovin- zen (82) — Das „Land“ als Realitäts- und Effektivitätsnachweis der Herrschaft und des Gehorsams (83)	
4. Domizil . . . . .	83
Domizilkriterien (83) — Landsässigkeit (85)	
5. Der Angehörigkeitsgrund der Domizilierung . . . . .	86
Freiwilligkeit und Individualität (86) — Unterwerfungsvertrag (87) — Okkupation und Angehörigkeit (87) — Untertänigkeits- begründung bei Kindern (88) — <i>domicilium originis</i> (88) — Ab- stammungsprinzip (89) — Zusammenfassung (90)	
§ 8 <i>Auswanderung und Staatsaustritt</i> . . . . .	90
1. Hobbes' Lehre . . . . .	90
Grenzübertritt als „natürliche“ Herrschaftsentbindung (90) — Angehörigkeitswechsel oder Suspendierung der Herrschaftsaus- übung? (91) — Untertänigkeit als Gegenseitigkeitsbeziehung auf Dauer (91) — Vergleich mit den Domizilslehren (92)	
2. Zugfreiheit . . . . .	94
Reichs- und Landesrecht (94) — Natur- und Vertragsrecht (95) — Absolute Auswanderungsgründe: Vattel (96)	
3. Auswanderungsgrenzen . . . . .	98
Vertragsbindungen (98) — Staatsidentität und Bevölkerungsfluk- tuation (98) — Verteidigungskraft (98) — Unzeitgemäße und massenhafte Auswanderungen (99)	
4. Nachsteuer . . . . .	99
Auswanderungsregulativ (100) — Rechtfertigungen des Instituts (100) — Bedeutung für den Ausbau der Landeseinheit (101)	
§ 9 <i>Die landesunmittelbaren Untertanenpositionen von Treue, Gehor- sam und Schutz</i> . . . . .	102
1. Vorbemerkung . . . . .	102
Zusammenhang von Status und Rechtspositionen (102) — Treue, Gehorsam und Schutz als archetypische Strukturmerkmale (103) — Historisches Differenzierungsgebot (103)	

2.	Ständisch und vertraglich gebundene, konkrete und überständisch-allgemeine Ausformungen von Treue und Gehorsam .....	104
3.	Treuepflicht .....	105
	Bindungsintensität (105) — Schadensabwendung und Hilfe (105) — Hilfe im Krieg (106) — Befohlene Treue (106)	
4.	Gehorsamspflicht .....	107
	Gehorsam als typische Untertanenpflicht (107) — Hierarchiemodell (107) — Gehorsam und Widerstand (108) — Arnisaeus (108) — Herrschaftsschranken (109) — Ungemessener Gehorsam (109)	
5.	Der Schutz der Herrschaft .....	110
	Wechselseitigkeit von Schutz und Gehorsam (110) — Schutzzumfang (111) — Gericht und Gerechtigkeit (112) — Daseinsvorsorge (112) — Verteidigung (113) — Grenzen der Schutzpflicht (113)	
§ 10	<i>Zusammenfassende und abgrenzende Bemerkungen zum frühneuzeitlichen Untertanenstatus</i> .....	114
1.	Bodins Angehörigkeitslehre .....	114
	Angehörigkeitsskala (114) — citoyen (115) — subiect (116)	
2.	Zusammenfassung der Strukturmerkmale des „eigentlichen“ landesherrlichen Untertans .....	117
3.	Gebietsuntertänigkeit .....	119
	Altenburger Verfassung (119) — subditus temporarius (120) — eigentliche, zeitliche, quantitative Untertänigkeit (121) — Schlußbemerkung (121)	

### *Zweiter Teil*

	<b>Die Grundlegung der modernen Staatsangehörigkeit</b> .....	123
	1. Kapitel	
	Die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang der Standes-, Rechts- und Staatsvereinheitlichung	124
§ 11	<i>Der Preußische Staatsuntertan im Allgemeinen Landrecht</i> .....	124
1.	Begriffsparallelen im ALR und im Westgalizischen Gesetzbuch ..	124
	Staatsbürger (124) — Einwohner (126) — Antiständische Tendenz (127) — Untertan im Völkerrechtsverkehr (128)	
2.	Angehörigkeitseinheit und Staatseinheit .....	128
	Einheit der Herrschaft im Mehrländerstaat (128) — Rechtsvereinheitlichung (129) — Staatsschutz (130) — Innerstaatliche Freizügigkeit (130)	
3.	Grundsätze für Erwerb und Verlust der Untertänigkeit im ALR	131
§ 12	<i>Vom armenrechtlichen Staatsheimatsrecht zur politischen Staatsangehörigkeit</i> .....	133
1.	Der Staat als Heimat .....	133
	Bevölkerungsbewegung (133) — Auflösung der ständischen Sozialordnung (134) — Organisation der Armenpflege (135)	
2.	Zwischenstaatliche „Staatsangehörigkeit“ .....	135
	Verteilung der Heimatlosen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge (135) — Begriffsbestimmungen der „Staatsangehörigen“ (136) — Heimatrecht der Staatsuntertanen (137) — Rangfolge der	

Heimatsberechtigten (137) — Nebeneinander von Untertänigkeit und Staatsangehörigkeit (138)	
3. Entwicklung in Preußen .....	140
Anstöße zur Präzisierung der Angehörigkeit (140) — Staatsvertragspraxis (140) — Kommunale und staatliche Heimat (141) — Unterstützungswohnsitz (142) — Der Preußische Untertan von 1842 (142)	
4. Vergleich mit der Schweizer Entwicklung .....	143
Verfassung von 1798 (144) — Reföderalisierung und Kommunalisierung (144) — Interkantonale Maßnahmen gegen die Heimatlosigkeit (145) — Verfassung von 1848 (145)	
§ 13 <i>Die allgemeine Staatsbürgerschaft in Österreich</i> .....	146
1. Der private Staatsbürger .....	146
Rechtsgleichheit (146) — Leibeigene (146) — Staatsbürgergesellschaft (147)	
2. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft .....	143
Erwerb (148) — Fremdenrechtliche Gleichstellungen (149) — Verlust (149)	
3. Generalisierung und Unitarisierung der Staatsbürgerschaft .....	150
Monarchischer Untertan (150) — Partikularistische Widerstände (150) — Innerstaatliches Retorsionsrecht und Gesetzgebungshoheit (150) — Inkraftsetzung des ABGB (151) — Österreich-Ungarische Angehörigkeit (152)	
4. Anhang .....	153
Internationalprivatrechtliches Staatsangehörigkeitsprinzip: Entstehung der §§ 4, 34 ABGB (153) — Bedeutung des Wohnsitzes: Domizilprinzip oder Verweis auf die Staatsangehörigkeit (154)	
§ 14 <i>„Français“, „citoyen“ und die Entstehung des doppelten Staatsbürgerbegriffs</i> .....	156
1. Die Franzoseneigenschaft in den Konstitutionen .....	156
„Français“ als Ausdruck der Nationaleinheit (156) — Angehörigkeitskriterien der Konstitution von 1791 (156) — Funktionen der Franzoseneigenschaft (157) — Doppelbedeutung des „citoyen Français“ (158)	
2. Die Franzoseneigenschaft im Code Civil .....	159
droit civil (159) — ius soli und sanguinis als bevölkerungspolitische Instrumente (159) — Grundzüge der Angehörigkeitsnormen (160) — Ausblick (161)	
3. Der „citoyen“ .....	162
Der citoyen actif (162) — Erwerbs- und Verlustregeln (163) — Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft; Internationalismus (163)	
2. Kapitel	
Die Entwicklung in Deutschland	
	164
§ 15 <i>Staatstheoretische und -rechtliche Entfaltung des staatsbürgerlichen Angehörigkeitsverbandes</i> .....	164
1. Staatsbürger-Rezeption in Deutschland .....	164
Vorbilder (164) — Begriffsvarianten (165) — Kants Staatsbürgerbegriff (165) — Die angehörigkeitsrechtliche Auffassung: Der Staatsbürger als Verbandsangehöriger (166) — Vergleichsüberblick (168)	

2.	Staatstheoretische Folgerungen .....	168
	Vom Raisonement zur Mitwirkung (168) — Zeitgebundene Kompromisse (169) — Verbreiterung und Generalisierung der Mitgliedschaft (170)	
3.	Anlässe und Motive der Umsetzung in den Verfassungskontext	172
§ 16	<i>Staatsangehörigkeitsverhältnisse in den deutschen Bundesstaaten</i>	174
1.	Die Angehörigkeits- und Statusregeln der Bundesstaatsverfassungen .....	174
	Vorbemerkung (174) — Der nassauische Staatsangehörige (175) — Bayern (175) — Hessen, Kurhesen, Altenburg (176) — Braunschweig, Hannover, Coburg-Gotha (177) — Staatsbürger und Untertanen (177)	
2.	Staatsangehörigkeit und Indigenat .....	178
	„Staatsangehöriger“ (178) — Indigenat (179) — Zweigleisigkeit des Angehörigkeitsrechts (181) — Die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung zur Nationalversammlung (181)	
3.	Erwerbs- und Verlustregeln .....	183
	Gegenstandsbereich (183) — Erwerbsgründe (184) — Verlustgründe (186)	
4.	Leitgedanken der Angehörigkeitsregeln .....	187
	Angehörigkeitseinheitlichkeit (187) — Angehörigkeitswille (188) — Vertragskonzept und Staatsräson (188) — Schutz und Treue (189) — Bedeutung des Landes (189) — Gebietsabtretung (190) — ius-soli-Prinzip (190) — ius-sanguinis-Prinzip (191) — Natürliche und dekretierte Angehörigkeitsmaßstäbe (191)	
5.	Schlußbemerkung .....	192
§ 17	<i>Vom Bundesindigenat zur Reichs- und Staatsangehörigkeit</i> .....	193
1.	Das „Bundesindigenat“ im Deutschen Bund .....	193
	Abgrenzung zum Alten Reich (193) — Art. 18 der Bundesakte (194)	
2.	Die Deutscheineigenschaft in den Beratungen der Nationalversammlung .....	195
	Der „Deutsche“ als Grundrechtsträger (195) — Zusammenhang mit der Struktur des Reiches (195) — Föderalistische Lösung (196) — Unitarische Lösung (197) — Deutschland (198) — Kultur- und Staatsnation (198)	
3.	Die Rechtslage im Norddeutschen Bund .....	199
	Bundesindigenat und gemeinsames Indigenat (200) — Rechtseinheit im Bund (202)	
4.	Das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 .....	202
	Normative Angehörigkeitsvereinheitlichung (202) — Erwerbs- und Verlustregeln (203) — Partielle Leitfunktion der Bundesangehörigkeit (204)	
5.	Die Staatsangehörigkeit im Bundesstaat .....	205
	Unteilbarkeit und Ungemessenheit von Treuepflicht und Angehörigkeit (205) — v. Seydel und Zorn (206) — Zweifache Staatsangehörigkeit (208) — G. Jellinek, Haenel, Hatschek (209) — Laband (210)	

6. Zusammenfassende Überlegungen ..... 211  
 Kritik der bundesstaatlichen Angehörigkeitslehren (211) —  
 Staatsangehörigkeit und Nationaleinheit (212) — Die Frage der  
 Staatskontinuität (212)

*Dritter Teil*

<b>Strukturen des Staatsangehörigkeitsverhältnisses</b>	213
§ 18 <i>Entwicklungsgeschichtliche und strukturelle Leitlinien</i> .....	213
1. Strukturmerkmale .....	213
2. Maßstäbe der Angehörigkeit .....	215
§ 19 <i>Unmittelbarkeit und Personalität</i> .....	216
1. Die Staatsunmittelbarkeit .....	216
Bedeutung und Auswirkung (216) — Mediatisierte Staatsangehörigkeit im Bundesstaat (217)	
2. Die Person als Subjekt und Objekt der Staatsangehörigkeit ....	218
Personalhoheit (218) — Staatsangehörigkeitswechsel infolge Gebietswechsel (219) — Plebiszit. Option (221) — Staatsangehörige als Bestandteile der Herrschaftsgewalt (222)	
3. Die Totalität der Einbindung .....	222
Intensitätsstufen (223) — Anknüpfungen (223) — Insbesondere: Geburt im Land; Domizilierung (224) — Religion, Nation u. ä. (224) — Staatliche Regelungshoheit (225)	
4. Die Gegenseitigkeit des Angehörigkeitsverhältnisses .....	225
Verhältnis zwischen Personen (226) — Das Angehörigkeitsverhältnis als „Rechtsverhältnis“ (227) — Das Angehörigkeitsverhältnis als „Gewaltverhältnis“ (228) — Umdeutung der Angehörigkeitsrechte in Staatsaufgaben (229) — Abstraktheit der Untertänigkeit (229) — Staatsangehörigkeit als Mantelverhältnis (231)	
§ 20 <i>Beständigkeit, Ausschließlichkeit und Effektivität</i> .....	232
1. Beständigkeit .....	232
Lehnsrecht (232) — Englisch-amerikanischer Angehörigkeitskonflikt (233) — Auswanderungsfreiheit und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit (234) — Dauerverhältnis (235)	
2. Ausschließlichkeit .....	235
Vorbemerkung (235) — Das Reich (236) — Domizilslehren (237) — civitas (237) — Römisches Vorbild (238) Vertikale Stufung (239)	
3. Mehrfache Staatsangehörigkeiten .....	239
Absolutheit des Staates (239) — Staatliches Gewaltmonopol (240) — Individuelle Treuekonflikte (240) — Metaphysische Schranken (241) — Krieg und Militärflicht (241) — Unbedenkliche Mehrfachangehörigkeiten (242) — Globale und funktionale Betrachtung (243)	
4. Effektivität .....	244
Fall Nottebohm (245) — Schutzrecht und Staatsangehörigkeit (245)	
§ 21 <i>Ausblick</i> .....	246
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	250
<b>Sachverzeichnis</b> .....	273

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie
A.C.	The Law Reports, Appeal Cases
add.	additio
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BGBI.	Bundesgesetzblatt
c.	capitulum
C.C.	Code Civil
C.C.M.	Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum
chap.	chapter, chapitre
C.I.J.Rec.	Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances de la Cour internationale de Justice
cl.	classis
Cod.	Codex
Dekl.	Deklaration
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertatio
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
ed.	editio(n)
GBI.	Gesetzblatt
GS	Gesetz-Sammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungs-Blatt
GVS	Gesetz- und Verordnung-Sammlung
HZ	Historische Zeitschrift
IPM	Instrumentum Pacis Monasteriense
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
JRA	Jüngster Reichsabschied
Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
JZ	Juristen-Zeitung
l.	liber, livre
m.	membrum
MdI	Minister des Innern
MinBl.	Ministerialblatt
n.	nota

N.C.C.	Mylius, Novum Corpus Constitutionum Prussico — Brandenburgensium praecipue Marchicarum
N.F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N.StR.	Neues Staatsrecht (von Johann Jacob Moser)
obs.	observatio
p.	pars, pagina
qu.	quaestio
RA	Reichsabschied
Rec.	Recueil
RegBl.	Regierungs-Blatt
Reskr.	Reskript
RGBL.	Reichsgesetzblatt
sect.	sectio
Slg.	Sammlung
Sp.	Spalte
StRegBl.	Staats- und Regierungs-Blatt
Suppl.	Supplement
th.	thesis
Tit.	Titel
v.	versus, von
VO	Verordnung
WK	Wahlkapitulation
ZaöRVR	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht



## Einleitung

Die gegenwärtige Rechtslage Deutschlands hat die Bedeutung der Staatsangehörigkeit wieder in das allgemeine, auch in das allgemeine rechtswissenschaftliche Bewußtsein rücken lassen. Die Irregularität dieser Lage entzieht sich schematischen Deutungen und der Technizität jener Erwerbs- und Verlustregeln, die in zahlreichen Darstellungen die Materie des Staatsangehörigkeitsrechts ausmachen. Infolgedessen ist es erforderlich, die Grundlagen neu zu überdenken, die die Angehörigkeitsbeziehungen eines Menschen zu einem Staat bestimmen, nach den Funktionen der Staatsangehörigkeit zu fragen sowie ihre sozialen und politischen Prämissen und Konsequenzen aufzudecken. Ein solches Unternehmen führt sehr bald zu der Einsicht, daß das Staatsangehörigkeitsrecht in besonderem Maße der Tradition verhaftet und von ihr nach Form und Inhalt geprägt ist. Es bezieht seine Maßstäbe im Wesentlichen aus den Strukturen des Staates und der Staatengesellschaft, die Ergebnis einer langen Geschichte sind, und ist ohne diesen historischen Zusammenhang nur verkürzt zu verstehen. Ihn aufzuzeigen, ist die Aufgabe dieser Untersuchung.

Nach der heutigen Rechtssystematik ressortiert das Staatsangehörigkeitsrecht im Staatsrecht, im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht, die es aus je spezifischen Interessengesichtspunkten behandeln. Entwicklungsgeschichtlich ist diese Aufschlüsselung ein relativ später Vorgang, kann also nicht als Untersuchungsmaxime dienen. Als das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht die Staatsangehörigkeit übernehmen, ist sie als Institution der Staatsordnung bereits ausgebildet. Auf welche Weise die Entwicklung der Staatsangehörigkeit mit der des Staates überhaupt verknüpft ist, wird näherhin darzustellen sein. Der Untersuchung liegt also eine verfassungsgeschichtliche Fragestellung zugrunde; sie betrifft die staatsrechtliche Seite der Staatsangehörigkeit, der gegenüber ihre völker- und internationalprivatrechtliche Relevanz zurücktritt.

Wenn damit die Beurteilung der Gegenwartsprobleme des Staatsangehörigkeitsrechts sachgemäß vorbereitet und gefördert werden soll, hilft es wenig, die heutigen Fragestellungen und systematischen Maßstäbe vorauszusetzen; die Gefahr, auch die heutigen Antworten zu erhalten, liegt auf der Hand. Vielmehr soll versucht werden, Bedeutung und Funktion der Staatsangehörigkeit aus dem jeweiligen zeitgenös-

sischen Kontext zu begreifen. Dazu genügt es nicht, die die Angehörigkeit betreffenden Rechtsformen zu erfassen und aneinanderzureihen; insoweit strebt diese Untersuchung keinerlei Vollständigkeit an, weil sie keinen Gesichtspunkt aufzeigen könnte, der eine derartige Statistik sinnvoll erscheinen ließe. Statt dessen soll strukturgeschichtlich vorgegangen werden, damit der jeweils adäquate Stellenwert der Staatsangehörigkeit im politischen System und sozialen Gefüge faßbar wird.

Um die zeitgenössischen Vorstellungen über die Staatsangehörigkeit bzw. ihre Vorläufer aufzuzeigen, die eher auf eine „moderne“ Ausprägung zulaufen als die Rechtspraxis, werden bewußt Literaturnachweise kumuliert; insbesondere sollen Schulliteratur und Epigonenmeinungen die Häufigkeit und Verbreitung von Ansichten belegen. Dieses Programm macht es erforderlich, regionale Schwerpunkte zu setzen; im europäischen Rahmen steht Deutschland auch thematisch im Mittelpunkt; damit soll zugleich dem von Makarov<sup>1</sup> festgestellten Desiderat einer Geschichte des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts entgegenkommen werden.

Die Darstellung, die sich über mehrere Jahrhunderte erstreckt und Staaten unterschiedlicher Rechtsstruktur umfaßt, begegnet von vornherein Schwierigkeiten der Nomenklatur, die in der Sache selbst liegen: Vielfalt der Rechtsbeziehung, Vielfalt der Statusbezeichnungen. Über den verschiedenen Quellenbegriffen sei deshalb der neutrale Oberbegriff „Angehöriger“ bzw. „Angehörigkeit“ eingeführt. Er hat mit dem im Reichsrecht zuweilen anzutreffenden Begriff nichts gemein. In der modernen Wissenschaftssprache hat vor allem Lorenz v. Stein<sup>2</sup> „Angehörigkeit“ benutzt, um ein auf Dauer angelegtes Zuordnungsverhältnis einer Person zu Staat, Kirche, Gemeinde u. ä. m. zu bezeichnen.

Eine weitere terminologische Klarstellung ist erforderlich: Das Ende der Monarchie hat den Streit überliefert, ob die Angehörigkeit ein Status oder ein Rechtsverhältnis ist. Juristisch ergeben sich aus der Alternative keine Folgerungen; für den verfassungsgeschichtlichen Untersuchungszeitraum ist sie unfruchtbar. Um dennoch Mißverständnissen zu entgehen, sei der allgemeinere Statusbegriff der Soziologie<sup>3</sup> benutzt, der die — näher zu beschreibende — Stellung eines Individuums in einem sozialen System bezeichnet; im gleichen Sinne wird der Begriff „Position“ verwendet.

Im folgenden werden zunächst die Angehörigkeitsbeziehungen im Alten Reich erörtert (Teil 1); sodann wird die Grundlegung der modernen Staatsangehörigkeit verfolgt (Teil 2); schließlich sind die wesentlichen Strukturen der Staatsangehörigkeit systematisch darzustellen (Teil 3).

<sup>1</sup> Makarov, Kommentar, S. 17.

<sup>2</sup> L. v. Stein, Handbuch (1. Aufl.), S. 63; *ders.*, Handbuch II, 3. Aufl., S. 43.

<sup>3</sup> Dahrendorf, Homo Sociologicus, S. 60 ff.; Claessens, Rolle, S. 15 ff., 46 ff.

## Erster Teil

### Die Angehörigkeitsbeziehungen im Alten Reich

Die Staatsangehörigkeit setzt den Staat voraus. Dieser Satz steht am Anfang jeder systematischen Erörterung der Staatsangehörigkeit. Er trägt die moderne Staatsangehörigkeitslehre in doppelter Hinsicht, nämlich insoweit er davon ausgeht, daß ein Staatsgebilde vorhanden ist, auf das sich die Angehörigkeit beziehen kann, und insoweit er ausdrückt, daß der Staat die Bedingungen der Angehörigkeit an sich festlegt. Infolgedessen hat jede Erörterung der Staatsangehörigkeit vorab zu klären, ob ein Gebilde, das jemanden als einen Staatsangehörigen beansprucht und zu dem jemand Staatsangehörigkeitsbeziehungen behauptet, ein Staat ist, ob es die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Kriterien der Staatlichkeit erfüllt. Diese Ausgangsfrage führt auch im modernen Völkerrecht keineswegs auf allseits gesicherten Boden, weil insbesondere föderierte Gebietskörperschaften, kolonialisierte und protektionierte Länder sowie Staatssezessionen, Gebilde mit hin in den Grauzonen zwischen Staatlichkeit und Nichtstaatlichkeit, Völkerrechtsunmittelbarkeit und -mittelbarkeit, Stabilität und Zerfall, die Problematik ihrer Rechtslage auf die Angehörigkeitsverhältnisse übertragen<sup>1</sup>. Doch sind gerade diese atypischen Fälle geeignet, das Verständnis für die Entstehungsgeschichte der Staatsangehörigkeit zu schärfen.

Denn sobald man die Ordnung der modernen Staatenwelt verläßt, verliert jener Satz, daß die Staatsangehörigkeit den Staat voraussetzt, seine unmittelbare Evidenz und muß sich aus der Entwicklungsgeschichte des Staates selbst rechtfertigen. Als heuristisches Prinzip der Verfassungsgeschichte der Staatsangehörigkeit ist er nämlich insoweit zu kurz, als er die Möglichkeit einer gleichzeitigen Entstehung von Staatlichkeit und Staatsangehörigkeit außer acht läßt und von vornherein den Blick dafür verstellt, die Staatsangehörigkeit als Integrationsmittel des Staates anzusehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Übersicht bei *Makarov*, Allg. Lehren, S. 31 ff. — Zum Beispiel Danzig nach 1919 u. zur Kondominiumsangehörigkeit seiner Bewohner vgl. *Hansjörg Jellinek*, Erwerb, S. 227 m. w. Nachw.